



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 144.

Leipzig, Sonnabend den 24. Juni 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Paketportoerhöhung und Warenumsatzsteuer.

In 3. Lesung hat der Reichstag die erhöhten Portosätze für Pakete angenommen, die dahin gehen, daß alle Pakete bis zum Gewicht von 5 Ko. auf Entfernungen bis einschließlich 75 km mit einem Zuschlag von 5 Pf. und bei allen weiteren Entfernungen mit einem Zuschlag von 10 Pf. belegt werden. Pakete, die ein größeres Gewicht als 5 Ko. haben, zahlen bis zu 75 km Entfernung einen Zuschlag von 10 Pf. und für alle weiteren Entfernungen 20 Pf.

Die 11. Kommission des Reichstags hat nun eine Befreiungsvorschrift in das Gesetz eingefügt, deren Eingang lautet:

Von der Reichsabgabe sind frei:

Gewöhnliche Pakete, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertrieb dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen.

Die Vollversammlung des Reichstags hat bei der entscheidenden 3. Abstimmung die vorstehende Befreiungsvorschrift angenommen.

Bei dem ersten Lesen wird das Verständnis der Vorschrift dadurch erschwert, daß in einem Zuge die gewerbsmäßige Versendung und der nichtgewerbsmäßige Vertrieb von Zeitschriften und Zeitungen angeführt werden. Aber auch bei wiederholtem Lesen bleiben Zweifel bestehen. Daß eine Befreiung nicht Platz greift, wenn ein großer Verlag — etwa Scherl, Mosse oder Ullstein — Zeitungen oder Zeitschriften an die eigenen Nebenstellen versendet, dürfte klar sein; denn die Voraussetzung, daß die Versendung an einen »anderen Zeitungsverleger« erfolgt, ist dann nicht erfüllt. Auf der anderen Seite dürfte es ebenso zweifellos sein, daß die Befreiung eintritt, wenn etwa ein kleiner Buchdrucker und Verleger eines Lokalblattes, der in das Heer einberufen ist, sein Blatt von einer benachbarten Buchdruckerei herstellen läßt, selbst aber die Versendung bewirkt, um Fühlung mit den Beziehern zu behalten. Auch die Pakete, welche die üblichen Sonntagsbeilagen u. dgl. enthalten, sind offenbar von der Reichsabgabe frei.

Ob aber der Anspruch auch dann gegeben ist, wenn eine größere Druckerei etwa 3 Seiten einer Zeitung druckt mit der Maßgabe, daß eine kleinere Druckerei, an welche die bedruckten 3 Seiten versandt werden, die 4. Seite mit Ortsnachrichten und Anzeigen füllt, um das Ganze dann als eigenes Blatt auszugeben, ist eine offene Frage. Denn in solchen Fällen handelt es sich nicht um die Versendung von Zeitungen und Zeitschriften, sondern um die Versendung von größeren Bruchteilen, aus denen erst Zeitungen und Zeitschriften durch Füllung der letzten Seite entstehen sollen. Den gleichen Zweifel rufen naturgemäß die »kopflosten Zeitungen« hervor.

Die Befreiungsvorschrift, die sich auf den nichtgewerbsmäßigen Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften bezieht, denkt wohl zunächst an die Fälle, wo Geistliche oder Lehrer religiöse Blätter vertreiben, sowie an die Fälle, wo Vertrauensmänner großer Verbände die Verteilung von Zeitungen und Zeitschriften bewirken. Es sind ausschließlich physische Personen, welche sich derartigen Arbeiten unterziehen. Man kann

nun die Frage aufwerfen, ob auch juristische Personen als Empfänger von Zeitungen und Zeitschriften auf die Befreiung von der Reichsabgabe Anspruch haben. Daß etwa der Hansa-Bund Zeitungen durch die Handelskammern verteilen läßt, ist doch leicht denkbar.

Die vorstehenden Bemerkungen dürften es rechtfertigen, wenn das Reichspostamt ersucht wird, die Ausführungsvorschriften in der Postordnung, welche das Gesetz bezüglich der fraglichen Befreiungsvorschriften vorsieht, recht ausführlich zu gestalten und namentlich die in Betracht kommenden Fälle aufzuzählen.

Die Befreiungsvorschrift, betreffend die Sendungen von Zeitungen an andere Zeitungsverleger, erscheint als Unterstützung der kleinen Lokalpresse gerechtfertigt. In der Tat müssen die kleinen Blätter als ein wesentlicher Kulturfaktor anerkannt werden. Daß überall in unserem Volke das Bestreben besteht, mit den Ereignissen des Tages eine gewisse Fühlung zu unterhalten, ist sicher wünschenswert, wenn unser Volk den Platz an der Sonne auch in Zukunft erfolgreich verteidigen soll.

Aber eben weil wir die Berechtigung der Befreiungsvorschrift für die kleinen Tageszeitungen voll anerkennen, müssen wir es lebhaft bedauern, daß die andere Befreiungsvorschrift sich nicht auf Paketsendungen erstreckt, die zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften befördern. Die Befreiung der zu gewerbsmäßigem Vertrieb an kleine Sortimentsbuchhandlungen zu befördernden Pakete hätte für die Reichskasse nur einen geringfügigen Ausfall bedeutet, da die mittleren Sortimentsbuchhandlungen ihre Zeitschriften meist in Ballen mit der Bahn beziehen. Aber sie wäre eine bedeutungsvolle Erleichterung in dem Kampfe um die Existenz für viele von unseren Standesgenossen, die mit heißem Bemühen, aber geringem wirtschaftlichen Erfolg geistige Nahrung an kleinen Orten abzugeben bestrebt sind.

Die Stelle, welche dem Bbl. die vorstehenden Bemerkungen zugehen ließ, schreibt ferner: Die schnelle Gesetzmacherei rächt sich in der erwähnten Befreiungsvorschrift, es wäre dringend zu wünschen, daß das Reichspostamt für die Zweifel, die sich ergeben, vor dem Inkrafttreten der neuen Portozuschläge Klarheit schafft.

Wir möchten auf einige Möglichkeiten hinweisen, wie diese Bestimmung im Interesse des Buchhandels ausgelegt werden könnte; das Reichspostamt hat zweifellos an solche Auslegungen nicht gedacht. Die Fassung »wenn Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden« berechtigt zweifellos den Verleger, an andere Verleger alle seine Zeitschriften zu ermäßigtem Porto zu verschicken. Es kann also beispielsweise ein süddeutscher Spezialverlag für Medizin an die Firma August Hirschwald in Berlin seine Zeitschriften zu billigerem Portotage absenden, aber nicht an die Hirschwaldsche Buchhandlung; es kann ein technischer Verlag aus Süddeutschland an die Verlagsbuchhandlung von Ernst & Sohn in Berlin seine Zeitschriften zu ermäßigtem Portosätzen absenden, aber nicht an die Gropius'sche Buchhandlung.

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß Sendungen an Sortimentsbuchhändler, die sich gewerbsmäßig mit dem Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften befassen, nicht unter die Befreiungsvorschriften fallen, während der Verkehr von und zu Ver-